

## **Gemeinde Kalletal**

- Der Wahlleiter -

### **Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Gemeinde Kalletal**

Der bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) gewählte Bewerber Herr Andreas Erke ist am 04. Oktober 2017 verstorben.

Die Ersatzbestimmung des Vertreters ergibt sich gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) aus der "Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kalletal im Jahr 2014".

Gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der CDU

- **Herr Siegfried Steffen, Steinegge 5, 32689 Kalletal,**

als Nachfolger für Herrn Erke in den Rat der Gemeinde Kalletal gewählt ist. Herr Steffen hat am 18. Oktober 2017 gemäß § 62 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben.

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 KWahlG kann gegen die Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlleiter der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal ([www.kalletal.de](http://www.kalletal.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Kalletal, den 14. November 2017

Mario Hecker